|  |  |
| --- | --- |
| **Corona-Hygieneplan 6.0**  **der Richard-Müller-Schule Fulda**  **Stand: 08.01.2021** | |
|  | |
| 1. Allgemeine Hygienemaßnahmen | |
| 1.1. | * Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Siehe hierzu die Corona-Checkliste. * Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Hierfür steht der Sanitätsraum zur Verfügung. * Die Klassenlehrer\*innen werden informiert sowie die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder von der Schule abzuholen oder für einen geordneten Heimweg zu sorgen. Ihnen wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. |
| 1.2. | Abstandsregel   * Wo immer möglich, sollte - insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen - ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. * Das Beachten der Abstandsregel gilt grundsätzlich auch zwischen Lehrkraft bzw. Betreuungspersonal und Lerngruppe. Es kann hiervon aber abgewichen werden. * Das Einhalten des Abstandsgebots zwischen den Schülern\*innen innerhalb des Klassenverbandes ist notwendig. * Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten. * Die Schüler\*innen sollen sich in den Pausen im Freien aufhalten und die Pausenhöfe nutzen, die ihrem Klassenraum am nächsten liegen. * Auch auf den Pausenhöfen gilt die Abstandsregel, ebenso auf dem Schul- und Nachhauseweg. * Eine Sitzordnung innerhalb des Klassenverbandes wird vorgegeben. Diese ist abhängig von der Klassen- und Raumgröße sowie Beschaffenheit des Raumes. Wichtig ist, dass die Tische und Stühle in 1,5 m Abstand stehen. Ein Sitzplan, der unbedingt einzuhalten ist, wird von den Klassen- bzw. Fachlehrer\*innen nach einem vorgegebenen Muster erstellt. Die Vorlagen finden Sie unter dem Pfad V:\Schulverwaltung\Richard-Mueller-Schule\Kollegium\01 Sitzpläne 2020-21\_1. Halbj, wo Sie die Pläne auch ablegen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1.3. | Maskenpflicht   * Im Schulgebäude und –gelände (d. h. auf dem gesamten Schulgelände) und im Klassenraum ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichtend. * Die Maske muss unbedingt den Mund und die Nase bedecken, da man davon ausgeht, dass die Infektionen hauptsächlich über das Ein- und Ausatmen erfolgen. * Für Lehrer\*innen gilt Gleiches. * Im Kopierraum herrscht Maskenpflicht. * Lehrer\*innen tragen die Masken in den Lehrerzimmern bis sie auf ihrem Platz sitzen. |
| 1.4. | * Einhalten der Husten- und Niesetikette |
| 1.5. | Gründliche Händehygiene   * Nach dem Betreten des Schulgebäudes sind die Desinfektionsspender in den Gängen bzw. auf den Ebenen zu benutzen. * Eine Handdesinfektion vor der Benutzung von Tastaturen, Mäusen etc. ist dringend erforderlich. * Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. * Papierrollen stellt das Gebäudemanagement zur Verfügung. * Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit. |
| 1.6. | Beachten der Laufwege   * Die Laufrichtung ist da, wo sie vorgegeben ist von Lehr\*innen und Schüler\*innen einzuhalten. |
| 2. Raumhygiene | |
| 2.1. | Lüften:   * Es wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. * Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und geöffneter Tür über mehrere Minuten soll regelmäßig auch während der Unterrichtszeit vorgenommen werden. * Der Schulträger gewährleistet ausreichende Belüftung über entsprechende Lüftungssysteme. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.2. | Reinigung:   * Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet. * Die Räume, insbesondere die Oberflächen, werden täglich gereinigt – sofern das möglich ist. * Die Tastaturen, Mäuse und der unmittelbare Arbeitsplatz in den Computerräumen werden nach der Nutzung mit einem Reinigungstuch gereinigt. Die Reinigungstücher werden vom Schulträger gestellt. |
| 3. Hygiene im Sanitärbereich | |
| 3.1 | * Die Mindestabstandsregel von 1,5 m gilt auch im Sanitärbereich. * Bitte vermeiden Sie überfüllte Sanitätsräume. * Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Auffangbehälter stehen bereit. |

|  |  |
| --- | --- |
| 4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren  Krankheitsverlaufs | |
| 4.1. | * Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. * Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. * Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler\*innen von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schüler\*innen tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.   In entsprechend dafür eingerichteten Räumen (mit Trennwänden) kann zumindest eine Einzelbetreuung erfolgen. Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten müssen in der Schule unter Aufsicht erbracht werden. |
| 4.2. | * Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. |
| 5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Dar  stellenden Spiel | |
| 5.1. | Sportunterricht sollte im Moment nur im Freien stattfinden, Darstellendes Spiel nur unter Einhaltung der AHA-Regel |
| 6. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung | |
| 6.1. | * Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Die Mensa steht aktuell nicht zur Verfügung. |
| 7. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst | |
| 7.1. | * Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. |

|  |  |
| --- | --- |
| 8. Informationen an die Schulgemeinde | |
| 8.1. | * Informationen für die Schulgemeinde werden über die Homepage kommuniziert und ständig aktualisiert. * Das Schulradioteam sowie die Klassenlehrer\*innen informieren regelmäßig die Schüler\*innen. * Die Kolleginnen und Kollegen werden per E-Mail von der Schulleitung informiert. * Leitlinien für die verschiedenen Eskalationsstufen wurden erstellt, abgestimmt und veröffentlicht. |
| 9. Dokumentation und Nachverfolgung | |
| 9.1. | * **Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). In diesem Zusammenhang ist das Erstellen und Einhalten eines Sitzplans von essentieller Bedeutung, da das Gesundheitsamt jetzt nur unmittelbare Kontaktpersonen von Infizierten in Quarantäne schickt – siehe Schreiben des Gesundheitsamtes vom 24.09.2020.** * Zusätzlich wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig. |
| 10. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht | |
| 10.1. | * In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. * Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von  COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt ebenso durch die Schulleitung zu informieren. |